

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2010

Nr. 2010/1198

KR.Nr. I 065/2010 (FD)

Interpellation Christian Werner (SVP, Olten): Schlafzimmerräuber (11.05.2010); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Fall der unterlassenen Urteilsausschreibung und der verschwundenen Akten (Schlafzimmerräuber) ist festzuhalten, dass der heutige Regierungsrat Walter Straumann im fraglichen Zeitpunkt Präsident des Obergerichts war. Das damals urteilende Kriminalgericht unter der Leitung von Oberrichter Büttiker war Bestandteil des Obergerichts. Nach heute geltendem Recht hat das Obergericht die Aufsichtsfunktion wahrzunehmen (§ 29 Abs. 1 lit. h Gesetz über die Gerichtsorganisation; GO). Das Obergericht beaufsichtigt seine Kammern (§ 105 Abs. 1 GO), mithin auch die Kriminalkammer. Der Obergerichtspräsident sorgt für die organisatorische Koordination (§ 4 abs. 1 lit. c Geschäftsreglement des Obergerichts des Kantons Solothurn und der ihm angegliederten Spezialgerichte). Auch nach dem alten Geschäftsreglement des Obergerichts (in Kraft von 1987 bis Ende 1998), hatte der Obergerichtspräsident für die organisatorische Koordination der verschiedenen Kammern und der angegliederten Spezialgerichte zu sorgen. Folgende Fragen wird der Regierungsrat zu beantworten ersucht:

1. Welche organisatorischen Massnahmen hat Herr Regierungsrat Walter Straumann als seinerzeitiger Präsident des Obergerichts 1994 und 1995 getroffen, um sicherzustellen, dass Abwesenheitsurteile des Obergerichts und seiner Kammern publiziert werden?
2. Welche organisatorischen Massnahmen hat Herr Regierungsrat Walter Straumann als seinerzeitiger Präsident des Obergerichts 1994 und 1995 getroffen, um sicherzustellen, dass Gerichtsakten ordnungsgemäss aufbewahrt werden?
3. Weshalb ist Herr Regierungsrat Walter Straumann beim Regierungsratsbeschluss, mit dem die Staatsanwaltschaft in dieser Sache zur Stellungnahme aufgefordert worden ist, nicht in den Ausstand getreten, nachdem er als seinerzeitiger Präsident des Obergerichts in den Jahren 1994 und 1995 möglicherweise für die unterlassene Urteilspublikation und das Verschwinden der Akten aus unterlassener Koordination mitverantwortlich gewesen sein könnte?

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkungen

Der Schlafzimmerräuber-Fall wurde am 1. September 1995 vom Kriminalgericht beurteilt. Das Kriminalgericht hat damals entschieden, auf die Publikation des Abwesenheitsurteils zu verzichten. Die Aktenverluste in diesem Fall werden im Bericht der Staatsanwaltschaft an die Justizkommission vom 30. April 2010 behandelt. Aus diesem Bericht (insb. S. 3 f.) geht hervor, dass die verlorenen Originalakten gar nie beim Kriminalgericht eingegangen sind. Für Einzelheiten sei auf diesen Bericht verwiesen.

Im Zeitpunkt des kriminalgerichtlichen Urteils im Jahre 1995 war die Organisation und Geschäftsführung der hier interessierenden Gerichte gesetzlich wie folgt geregelt:

- Nach § 24 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (in der Fassung, die 1995 in Geltung stand, nachfolgend GO95) tagte das Obergericht als Gesamtgericht oder in Dreierbesetzung, wozu es dreigliedrige Kammern (Zivil-, Straf-, Jugendgerichts-, Schuldbetreibungs- und Konkurs- sowie Anklagekammer) bestellte. Das Gesamtgericht hatte die in § 29 GO95 aufgeführten Kompetenzen, namentlich die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden nach § 106 (Bst. h von § 29 GO95).
- Neben dem Obergericht bestand das Kriminalgericht (§§ 35 ff. GO95). Der Kantonsrat wählte das Kriminalgericht, bestehend aus zwei Oberrichtern und drei ständigen Laienrichtern (§ 35 Abs. 1 GO95). Es stand unter der Aufsicht des Obergerichtes (§ 105 Abs. 1 Bst. i GO95) und war diesem organisatorisch angegliedert als Spezialgericht.
- Das Verhältnis der Spezialgerichte zum Obergericht (Gesamtgericht) war im Geschäftsreglement des Obergerichtes des Kantons Solothurn und der ihm organisatorisch angegliederten Spezialgerichte vom 24. September 1986 (GR86) geregelt. Dieses Reglement, welches 1987 vom Kantonsrat genehmigt wurde, war bis Ende 1998 in Kraft und somit auch im Jahre 1995 massgebend. Danach beurteilten die Spezialgerichte die ihnen durch die Gerichtsorganisation zugeteilten Verfahren als selbständige Gerichte (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 GR86). Die Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen durch das Obergericht (Gesamtgericht) hatte dabei für die Spezialgerichte – anders als für die Kammern (§ 29 Bst. e GO95, § 3 Abs. 4 GR86) – bloss empfehlenden Charakter (§ 22 GR86).
- Der Obergerichtspräsident führte den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Regel in der Kammer, der er angehörte (§ 28 Abs. 1 GO95). Kompetenzen waren ihm – im Gegensatz zum Gesamtgericht - in der GO95 keine zugewiesen. Gemäss GR86 vertrat er das Obergericht nach aussen, sorgte für die organisatorische Koordination der verschiedenen Kammern und der angegliederten Spezialgerichte und führte die Oberaufsicht über die Kanzlei (§ 6 GR86). Gegenstand der organisatorischen Koordination bildete hauptsächlich die Vorbereitung der Ressourcen-Verteilung (Zuteilung der personellen Ressourcen an die Kammern, etc.). Nicht Gegenstand der organisatorischen Koordination war hingegen die Rechtsprechung. Der Obergerichtspräsident war nicht befugt, sich in die Rechtsprechung der – als selbständige Gerichte urteilenden - Kammern und Spezialgerichte einzumischen.

Dem Rechenschaftsbericht des Obergerichtes 1996 (S. 4 f.) kann entnommen werden: *Walter Straumann*, heutiger Regierungsrat und Landammann, wurde 1988 ins Obergericht gewählt. Während seiner ganzen Tätigkeit am Obergericht gehörte er der Zivilkammer an, welche er von 1989 bis 1996 auch präsierte. In den Jahren 1994 und 1995 war er zudem Präsident des Obergerichtes. - Präsident des Kriminalgerichtes war Oberrichter *Urs Büttiker* (von 1988 bis 1996).

2.2 Zu Frage 1

Keine. Walter Straumann war nicht Mitglied des Kriminalgerichtes, welches – und zwar unabhängig vom Obergericht (Gesamtgericht) – den Schlafzimmerräuber-Fall zu beurteilen und über die Eröffnung seines Abwesenheitsurteils zu entscheiden hatte. Dieses hat entschieden, auf eine Publikation des Abwesenheitsurteils zu verzichten (s. oben Ziff. 2.1., erster Abschnitt). Die Rechtsfrage, ob damals im Kanton Solothurn für die verjährungsrechtliche Gültigkeit eines Abwesenheitsurteils eine Publikation im Amtsblatt erforderlich gewesen wäre, ist dem Obergericht (Gesamtgericht) nie (weder vor 1995 noch nachher) unterbreitet worden. Diese Rechtsfrage ist bis zum Zeitpunkt der Interpellationseingabe (11.05.2010) weder vom Obergericht (Gesamtgericht) noch vom Bundesgericht abschliessend entschieden worden.

2.3 Zu Frage 2

Keine. Es bestand damals keinerlei Anlass diesbezüglich irgend etwas vorzukehren. Weder auf dem Obergericht noch auf dem Kriminalgericht sind Akten verloren gegangen (s. oben Ziff. 2.1., erster Abschnitt mit dortigem Verweis).

2.4 Zu Frage 3

Es bestand keine Ausstandssituation, zumal kein Verfahren hängig war oder eröffnet wurde. Als (administrative) Aufsichtsbehörde hat der Regierungsrat von der Staatsanwaltschaft lediglich Auskunft über den Vorfall verlangt. Ausserdem war Walter Straumann mit dem Schlafzimmerräuber-Fall vorher nie befasst. Es kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Bau-und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat